



Fischereiverband  
Schwaben

# Schiedsgerichtsordnung

des Fischereiverbandes Schwaben e.V.

## § 1 Grundlage

Grundlage für diese Schiedsgerichtsordnung ist die Satzung des Fischereiverbandes Schwaben e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Geltungsbereich

§ 14 der Satzung des Fischereiverbandes Schwaben e.V. regelt, dass zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, bei Schädigung des Ansehens des Verbandes durch Mitglieder, bei Verstößen gegen die Satzung und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse und Ordnungen ein Schiedsgericht geschaffen wird.

Diese Schiedsgerichtsordnung gilt damit für alle Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, insbesondere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband und Streitigkeiten unter Mitgliedern, sowie für Fälle der Schädigung des Ansehens des Verbandes durch Mitglieder, und für Verstöße gegen die Satzung und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse und Ordnungen.

## § 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das 35. Lebensjahr vollendet haben und von denen mindestens eine Person die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Es gilt § 12 der Satzung des Fischereiverbandes Schwaben e.V..

Die Amtsperiode der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist. Es soll ein Ersatzmitglied gewählt werden.

## § 4 Verfahren

Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.

Auf Antrag eines Beteiligten ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Alle Schriftsätze sowie die beigelegten Anlagen müssen mindestens in soviel Exemplaren eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter und jeder Partei ein Exemplar zur Verfügung steht.

## § 5 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

Der Kläger hat die Klage bei der Geschäftsstelle des Fischereiverbandes Schwaben e.V. einzureichen. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der Geschäftsstelle.

Die Klage soll dabei enthalten: Bezeichnung der Parteien, einen bestimmten Antrag, sowie Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden.

Ist die Klage unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert die Geschäftsstelle den Kläger unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.

Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

Die Geschäftsstelle leitet die Klage unverzüglich an den Schiedsgerichtsvorsitzenden weiter, der wiederum unverzüglich die anderen Schiedsrichter informiert.

Die Geschäftsstelle setzt dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Klageerwidern. Die Frist soll mindestens zwei Wochen betragen und beginnt mit dem Zugang der Fristsetzung beim Beklagten, frühestens mit dem Erhalt der Klageschrift.

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## § 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Schiedsgerichts und alle mit dem Verfahren befassten Mitarbeiter des Verbandes haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bzw. der ihnen übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ablauf des Verfahrens bekannt geworden vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

## § 7 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

## § 8 Kosten

Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen werden aus der Verbandskasse erstattet.

Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeugen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgericht, wer diese Kosten trägt.

## § 9 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

## § 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 20. Juni 2015 in Kraft.

Die Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Ordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.